Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6993**
16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6560, 16/6740 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen – insbesondere im Rahmen der Entwicklung des EU-Binnenmarktes seit dem Jahr 1993 und der Beitritte neuer Mitgliedstaaten – haben in der Zollverwaltung zu einer Veränderung der Aufgabenschwerpunkte geführt. Dies gilt vor allem für die Aufgaben im Bereich der Steueraufsicht und der Sicherung der Sozialsysteme. Die dynamische Aufgabenentwicklung geht einher mit einer ständigen Verknappung der einsetzbaren Ressourcen. Daraus folgt die Notwendigkeit, Prozesse und Strukturen kontinuierlich anzupassen und fortzuentwickeln, um durch wirksam aufeinander abgestimmte Aufgabenwahrnehmung die Sicherung der Staatseinnahmen und der Sozialsysteme sowie die Sicherheit für Staat und Bürger und Bürgerinnen als wesentliche Aufgabe der Zollverwaltung zu gewährleisten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf führt das Projekt „Fortschreibung der Strukturentwicklung Zoll“ durch die Konzentration der operativen Aufgaben auf der Ortsebene und die gleichzeitige Bündelung bestimmter Fachaufgaben auf der Mittelebene fort, um die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz der Zollverwaltung zu verbessern und den veränderten Aufgabenschwerpunkt anzupassen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dieses Gesetz ist Teil der Umsetzung des Grobkonzeptes zum Projekt „Fortschreibung der Strukturentwicklung Zoll“. Die geplanten Maßnahmen ermöglichen eine Optimierung der Arbeitsprozesse. Bei der Umsetzung ist zunächst mit weiteren Kosten bei den Hauptzoll- und Zollfahndungsämtern zu rechnen. Die Straffung der Mittelebene und die weitgehende Integration von Sonderstrukturen in die Abteilungen „Zentrale Facheinheit“ der Bundesfinanzdirektionen und in die Ortsbehörden führen jedoch zu einer Reduzierung der Kosten bei den Bundesfinanzdirektionen. Daher wird insgesamt mittel- bis langfristig mit Kosteneinsparungen gerechnet.

Durch die Einrichtung der Bundesfinanzdirektionen ergibt sich insbesondere kein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen. Die Straffung der Mittelebene und die gleichzeitige Abschichtung von operativen Aufgaben auf die Ortsebene führen zu einer Personalumschichtung.

b) Vollzugsaufwand

Ein möglicher zusätzlicher Vollzugsaufwand wird lediglich vorübergehender Natur sein; zusätzliches Personal wird hierfür nicht benötigt. Auf die zu erwartenden Einsparungen wird bereits unter Buchstabe a hingewiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/6560, 16/6740 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

   In Abschnitt VI wird nach § 26 folgender neuer § 27 angefügt:

   „§ 27
   Übergangsregelung
   Kosten der Oberfinanzdirektion

   Die Kosten der Oberfinanzdirektion werden vom Bund getragen, soweit sie auf den Bund entfallen."

2. In Artikel 2 wird der Rahmentext wie folgt gefasst:

   „Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

   1. In § 47 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates" gestrichen.
   2. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:".

3. In Artikel 12 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:

   ‚(7) In § 2 Abs. 3 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) geändert worden ist, wird das Wort „Oberfinanzdirektionen" durch das Wort „Bundesfinanzdirektionen" ersetzt.'

Berlin, den 7. November 2007

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald	**Patricia Lips**	**Reinhard Schultz (Everswinkel)**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Patricia Lips und Reinhard Schultz (Everswinkel)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/6560** in seiner 118. Sitzung am 11. Oktober 2007 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Voten in ihren Sitzungen am 7. November 2007 abgegeben.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Strukturentwicklung Zoll wurde bereits im Jahr 2000 begonnen und mit dem Projekt „Fortschreibung der Strukturentwicklung Zoll“ im April 2005 fortgeführt. Wesentliche Ziele des Projekts sind, die Eigenverantwortung der Beschäftigten zu stärken, die Arbeitsergebnisse zu verbessern, den Ressourceneinsatz wirtschaftlicher zu gestalten und die Verwaltungsabläufe zu beschleunigen. Im Fortgang dieses Projekts sollen mit diesem Gesetz unter anderem:

- Auf der Ortsebene die operativen Aufgaben konzentriert und die Sachgebiete der Hauptzollämter neu strukturiert werden und
- auf der Mittelebene die Oberfinanzdirektionen Cottbus, Hamburg, Köln und Nürnberg mit ihren Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen und der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen Chemnitz, Hannover, Karlsruhe und Koblenz aufgelöst werden; zugleich werden Bundesfinanzdirektionen mit den Abteilungen „zentrale Facheinheit“ und „Rechts- und Fachaufsicht“ errichtet.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 24. Oktober 2007 beraten und in seiner 75. Sitzung am 7. November 2007 abschließend behandelt.

Die Bundesregierung stellte den Gesetzentwurf in seinen Grundzügen vor und ging auf die vom Bundesrat gewünschten Änderungen ein, von denen sie die Fortsetzung der gesetzlichen Kostentragungsregelung nachvollziehe. Dagegen sei die Aufhebung der Mitwirkungsbefugnis bei der Bestellung der Leitung der Oberfinanzdirektionen abzulehnen, da hier insbesondere ganz oder teilweise dem Bund zustehende Steuern verwaltet würden. Die Bundesregierung betonte zudem, dass bei der weiteren Umsetzung besonders auf die soziale Balance geachtet werde. Dies habe auch schon bisher erfolgreich umgesetzt werden können, was den Umgestaltungsprozess anhaltend reibungsfrei verlaufen lasse.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU** und **SPD** haben im Verlauf der Ausschussberatungen hervorgehoben, dass dieses Gesetz keine Neuerung, sondern die Fortsetzung eines Prozesses zur Strukturentwicklung Zoll sei und die sich abzeichnende Trennung der Verwaltung von Bund und Ländern in diesem Bereich gesetzlich besiegele. Das Gesetz werde übergreifende Kompetenzzentren schaffen, die den operativ gestärkten Hauptzollämtern als Wissenspool zur Verfügung stünden. Dies sei positiv und werde mittlerweile auch von den Beamten überwiegend positiv beurteilt, auch dank der detaillierten Informations- und Gesprächsbereitschaft der Bundesregierung trotz deren weitgehend alleiniger Organisationshoheit. Die Berichterstatter verließen sich weiterhin auf die Zusage der Bundesregierung, nichts zum Unmut der Betroffenen zu tun, sondern diese in die Gespräche einzubinden. Wünschenswert sei zudem bei bestimmten Verfahrensständen eine automatische Information der Abgeordneten durch die Bundesregierung, um Überraschungen auszuschließen.

Die **Fraktion der FDP** signalisierte grundsätzlich Zustimmung und machte die Bedeutung einer reibungslosen Umsetzung mit den Betroffenen deutlich.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies darauf hin, dass bei manchen Betroffenen immer noch Unsicherheiten, insbesondere durch mangelnde Transparenz, zu beklagen seien. Zudem sei eine Angleichung der Erschwerniszulagen, die grundsätzliche Erhaltung der Stellen und der Einbezug der Personalräte für das Gelingen der Reform wichtig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lobte den kooperativen und reibungslosen Ablauf der Reform. Dies sei zur Erreichung der Reformziele – zunehmende Eigenverantwortung, wirtschaftlichere Ressourcennutzung sowie Ablaufbeschleunigung – maßgeblich, da es auf die Motivation der Ausführenden ankomme. Daher sei der Kompromiss in Freiburg erfreulich.

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zugestimmt.

B. Besonderer Teil

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 13 (§ 27 – neu)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes. Kosten der Ober-

finanzdirektionen sind, soweit sie auf ehemalige Bundesabteilungen oder auf die Bundeskassen entfallen, vom Bund zu tragen. Die weiteren Regelungen des bisherigen § 11 des Finanzverwaltungsgesetzes sind aufgrund der Trennung der Mittelbehörden des Bundes und der Länder nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 47)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Kompetenzverlagerung im Bereich des Besoldungsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wirkt sich auch auf die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes aus. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen danach, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, u. a. Rechtsverordnungen aufgrund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Mit der Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes ist das Bundesbesoldungsgesetz nicht mehr zustimmungsbedürftig. Damit ist auch für die in § 47 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehene Ermächtigung die Voraussetzung für eine Zustimmungsbedürftigkeit entfallen. Um die Zustimmungsbedürftigkeit auszuschließen, ist der Wortlaut der Ermächtigungsnorm entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2 (Anlage I)

Nummer 2 entspricht der bisherigen Fassung des Artikels 2.

Zu Artikel 12 (Anpassung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 7 – neu – (§ 2 Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung an die Änderung der Behördenbenennung im Finanzverwaltungsgesetz.

Berlin, den 7. November 2007

Patricia Lips	**Reinhard Schultz (Everswinkel)**
Berichterstatterin	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333